

tige, umfassende und langfristige Betreuung sämtlicher Betroffenen ein. Hierzu bieten die oder der Opferschutzbeauftragte und die Zentrale Anlaufstelle den Betroffenen solcher Geschehen bereits proaktiv ihre Unterstützung an. Im Übrigen gelten § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend; die Aufgaben werden von der Zentralen Anlaufstelle und der oder dem Opferschutzbeauftragten gemeinsam wahrgenommen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, die in einem anderen Land oder Staat von einem Terroranschlag oder einem sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignis betroffen sind.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte können, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten Betroffener verarbeiten, insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Anschrift, Aufenthalt und Erreichbarkeit. Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten, in erster Linie Gesundheitsdaten, Daten zur sexuellen Orientierung einer Person und solche, aus denen sich religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die ethnische Herkunft ergeben; die zusätzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes sind zu erfüllen. Die Weiter-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

gabe personenbezogener Daten durch die Zentrale Anlaufstelle oder die Opferschutzbeauftragte beziehungsweise den Opferschutzbeauftragten erfordert im Regelfall die Einwilligung der Betroffenen.

(2) Nach Erfüllung des Zweckes nach Absatz 1 sind die Daten zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Tätigkeitsbericht und Sonderbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte erstatten jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten. Dieser Tätigkeitsbericht unterteilt sich in die Berichterstattung der Landesregierung über die Tätigkeit der Zentralen Anlaufstelle und die eigene, davon unabhängige Berichterstattung der oder des Opferschutzbeauftragten. Die Landesregierung gibt den Tätigkeitsbericht unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis.

(2) Nach einem Geschehen im Sinne des § 5 Absatz 1 erstatten die Zentrale Anlaufstelle und die oder der Opferschutzbeauftragte einen Sonderbericht. Dieser soll möglichst binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadensereignisses erstellt werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Claus Christian Claussen
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1926/2022

Gesetz

zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 – BVAnpG 2022)

Vom 27. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022¹⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 17a wird die Angabe „Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2021“ durch die Angabe „Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2022“ ersetzt.

2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2022

(1) Ab 1. Juni 2022 erhöhen sich um 0,6 %

1. die Grundgehaltssätze,

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516).
- (2) Der Familienzuschlag wird um 0,6 % erhöht.
 - (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 0,6 % erhöht.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird vor der Amtsbezeichnung „Ministerialrätin oder Ministerialrat“ folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Leitende Direktorin oder Leitender Direktor

 - als die oder der der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellte Leiterin oder Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit über 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - als die oder der einem oder einer Beamtin auf Zeit oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer kreisfreien Stadt mit über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.“
 - b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor“ gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung „Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat“ die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor“ eingefügt.
 4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Erfahrungsstufen																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 6	2.493,27	2.533,86	2.573,15	2.637,51	2.701,91	2.766,30	2.830,68	2.895,04										
A 7	2.582,64	2.639,14	2.694,00	2.775,02	2.856,01	2.937,05	2.994,87	3.052,74	3.110,62									
A 8	2.692,62	2.737,06	2.815,09	2.891,02	2.994,82	3.098,66	3.167,88	3.237,07	3.306,31	3.375,50								
A 9	2.852,67	2.894,45	2.977,98	3.059,31	3.170,08	3.280,90	3.357,03	3.433,25	3.509,40	3.585,57								
A 10	3.054,74	3.121,63	3.234,37	3.344,32	3.486,26	3.628,25	3.722,86	3.817,53	3.912,14	4.006,78								
A 11		3.483,80	3.598,34	3.709,96	3.818,72	3.964,19	4.061,12	4.158,50	4.257,51	4.356,54	4.455,55							
A 12			3.906,78	4.045,70	4.181,23	4.316,90	4.434,92	4.552,96	4.671,01	4.790,34	4.910,50							
A 13			4.360,39	4.513,07	4.661,93	4.808,58	4.938,36	5.068,11	5.197,84	5.327,65	5.457,40							
A 14			4.582,01	4.790,40	4.997,98	5.200,88	5.369,14	5.537,46	5.705,72	5.873,98	6.042,28							
A 15					5.597,34	5.826,06	5.993,16	6.155,84	6.377,86	6.599,88	6.821,89							
A 16					6.174,10	6.441,50	6.637,69	6.828,73	7.085,49	7.342,26	7.599,02							

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6821,89
B 2	7.923,87
B 3	8.390,40
B 4	8.879,02
B 5	9.439,62
B 6	9.969,01
B 7	10.483,94
B 8	11.020,65
B 9	11.687,05
B 10	13.172,57
B 11	14.289,89

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.749,95	6.227,77	7.051,96

Anlage 6**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
144,53	308,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 163,89 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 423,55 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:	127,92
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	135,82

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.267,18
A 9 bis A 11	1.344,56
A 12	1.512,84
A 13	1.546,53
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.583,52

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,73	231,46
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	64,29	154,31
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 128,59
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,73	231,46
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	64,29	154,31
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 128,59
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	64,29	64,29
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	64,29	64,29
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 180,02	bis zu 180,02
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 64,29
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 64,29
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		22,49
Buchstabe b		88,00
Nummer 2		97,80
§ 48		
A 6 bis A 9		154,31
A 10 und höher		192,88
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,51
von zwei Jahren		150,90
§ 49 Absatz 4		65,39

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	90,54 150,90
§ 51	120,72
§ 52	38,58
§ 53	80,48
§ 54	115,69
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	206,77 231,46
§ 56	261,56
§ 63	102,87
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	243,69
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
A 6 1 Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	42,00 77,48
A 7 4, 5	130,22 164,19
A 9 1	312,72
A 13 4 10, 11, 12, 13	217,86 317,79
A 14 6	217,86
A 15 6	262,88
A 16 8	243,69
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
R 1 1 bis 4	240,90
R 2 3 bis 6	240,90
R 3 3, 5	240,90
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,95

Artikel 2**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022²⁾**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17a die Angabe „1. Juni 2022“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ ersetzt.

2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Anpassung der Besoldung zum
1. Dezember 2022

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse

nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526).

(2) Der Familienzuschlag wird um 2,8 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 50 Euro erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

²⁾ Ändert Gesetz vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

„Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.563,08	2.604,81	2.645,20	2.711,36	2.777,56	2.843,76	2.909,94	2.976,10			
A 7		2.654,95	2.713,04	2.769,43	2.852,72	2.935,98	3.019,29	3.078,73	3.138,22	3.197,72		
A 8		2.768,01	2.813,70	2.893,91	2.971,97	3.078,67	3.185,42	3.256,58	3.327,71	3.398,89	3.470,01	
A 9		2.932,54	2.975,49	3.061,36	3.144,97	3.258,84	3.372,77	3.451,03	3.529,38	3.607,66	3.685,97	
A 10		3.140,27	3.209,04	3.324,93	3.437,96	3.583,88	3.729,84	3.827,10	3.924,42	4.021,68	4.118,97	
A 11			3.581,35	3.699,09	3.813,84	3.925,64	4.075,19	4.174,83	4.274,94	4.376,72	4.478,52	4.580,31
A 12				4.016,17	4.158,98	4.298,30	4.437,77	4.559,10	4.680,44	4.801,80	4.924,47	5.047,99
A 13				4.482,48	4.639,44	4.792,46	4.943,22	5.076,63	5.210,02	5.343,38	5.476,82	5.610,21
A 14				4.710,31	4.924,53	5.137,92	5.346,50	5.519,48	5.692,51	5.865,48	6.038,45	6.211,46
A 15						5.754,07	5.989,19	6.160,97	6.328,20	6.556,44	6.784,68	7.012,90
A 16						6.346,97	6.621,86	6.823,55	7.019,93	7.283,88	7.547,84	7.811,79

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.012,90
B 2	8.145,74
B 3	8.625,33
B 4	9.127,63
B 5	9.703,93
B 6	10.248,14
B 7	10.777,49
B 8	11.329,23
B 9	12.014,29
B 10	13.541,40
B 11	14.690,01

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.882,95	6.402,15	7.249,41

Anlage 6**Familienzuschlag** (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
148,58	317,06

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 168,48 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 435,41 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:	131,50
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	139,62

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.317,18
A 9 bis A 11	1.394,56
A 12	1.562,84
A 13	1.596,53
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.633,52

Anlage 8**Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	118,97	237,94
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	66,09	158,63
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	118,97	237,94
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	66,09	158,63
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	66,09	66,09
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	66,09	66,09
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 185,06	bis zu 185,06
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		23,12
Buchstabe b		90,46
Nummer 2		100,54
§ 48		
A 6 bis A 9		158,63
A 10 und höher		198,28
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		87,90
von zwei Jahren		155,13
§ 49 Absatz 4		67,22

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	93,08 155,13
§ 51	124,10
§ 52	39,66
§ 53	82,73
§ 54	118,93
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	212,56 237,94
§ 56	268,88
§ 63	105,75
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	250,51
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
A 6 1 Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	43,18 79,65
A 7 4, 5	133,87 168,79
A 9 1	321,48
A 13 4	223,96
10, 11, 12, 13	326,69
A 14 6	223,96
A 15 6	270,24
A 16 8	250,51
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
R 1 1 bis 4	247,65
R 2 3 bis 6	247,65
R 3 3, 5	247,65
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe Fußnote</i>	
C 2 kw 1	107,89

Artikel 3**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022³⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,93“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,93“ durch die Angabe „1,94“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,89“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,45“ durch die Angabe „2,46“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,03“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,03“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,73“ durch die Angabe „1,74“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,41“ durch die Angabe „1,42“ ersetzt.
 - ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,24“ durch die Angabe „1,25“ ersetzt.
 - hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,05“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.
 - iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,87“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,89“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a**Erhöhung der Versorgungsbezüge**

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.
 - (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2022 um 65,50 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“
5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022⁴⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,93“ durch die Angabe „3,01“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,94“ durch die Angabe „1,99“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,99“ ersetzt.

³⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

⁴⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

- bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,46“ durch die Angabe „2,53“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,09“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,09“ ersetzt.
- eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,74“ durch die Angabe „1,79“ ersetzt.
- fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,42“ durch die Angabe „1,46“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,29“ ersetzt.
- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,09“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,87“ durch die Angabe „0,89“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,77“ durch die Angabe „0,79“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,66“ durch die Angabe „0,68“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,57“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,99“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 67,33 Euro, wenn ihren

ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2022⁵⁾

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,69 Euro“ durch die Angabe „3,71 Euro“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1,49 Euro“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „4,55 Euro“ durch die Angabe „4,58 Euro“ ersetzt.

In Nummer 2 wird die Angabe „1,25 Euro“ durch die Angabe „1,26 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76 Euro“ durch die Angabe „2,78 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,45 Euro“ durch die Angabe „11,52 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „13,97 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.

dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,23 Euro“ durch die Angabe „22,36 Euro“ ersetzt.

ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,44 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „60,36 Euro“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,04 Euro“ durch die Angabe „2,05 Euro“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „13,97 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „102,87 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „61,73 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „46,30 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „35,79 Euro“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „300,- Euro“ durch die Angabe „301,80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „150,- Euro“ durch die Angabe „150,90 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,- Euro“ durch die Angabe „100,60 Euro“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,43 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2022⁶⁾

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,71 Euro“ durch die Angabe „3,81 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,50 Euro“ durch die Angabe „1,54 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4,58 Euro“ durch die Angabe „4,71 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,26 Euro“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,78 Euro“ durch die Angabe „2,86 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,52 Euro“ durch die Angabe „11,84 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird die Angabe „13,97 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,36 Euro“ durch die Angabe „17,84 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,36 Euro“ durch die Angabe „22,99 Euro“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,47 Euro“ durch die Angabe „4,60 Euro“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „0,50 Euro“ wird durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „60,36 Euro“ durch die Angabe „62,05 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,11 Euro“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,36 Euro“ durch die Angabe „17,85 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „13,97 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „102,87 Euro“ durch die Angabe „105,75 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,73 Euro“ durch die Angabe „63,46 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,30 Euro“ durch die Angabe „47,60 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „36,00 Euro“ durch die Angabe „37,00 Euro“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „301,80 Euro“ durch die Angabe „310,25 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „150,90 Euro“ durch die Angabe „155,13 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,60 Euro“ durch die Angabe „103,42 Euro“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15,43 Euro“ durch die Angabe „15,86 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

⁶⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

Artikel 7**Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2022⁷⁾**

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 13,67 Euro,

A 5 bis A 8 16,16 Euro,

A 9 bis A 12 22,18 Euro,

A 13 bis A 16 30,58 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,51 Euro“ durch die Angabe „20,63 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,40 Euro“ durch die Angabe „25,55 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,17 Euro“ durch die Angabe „30,35 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,26 Euro“ durch die Angabe „35,47 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,26 Euro“ durch die Angabe „35,47 Euro“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Dezember 2022⁸⁾**

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt ge-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heindold
Finanzministerin

⁷⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

⁸⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

ändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 14,05 Euro,

A 5 bis A 8 16,61 Euro,

A 9 bis A 12 22,80 Euro,

A 13 bis A 16 31,44 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,63 Euro“ durch die Angabe „21,21 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,55 Euro“ durch die Angabe „26,27 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,35 Euro“ durch die Angabe „31,20 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,47 Euro“ durch die Angabe „36,46 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,47 Euro“ durch die Angabe „36,46 Euro“ ersetzt.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Die Artikel 1, 3, 5 und 7 dieses Gesetzes treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Die Artikel 2, 4, 6 und 8 dieses Gesetzes treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.

1937/2022

**Gesetz
zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz*)**

Vom 27. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

(Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes V wird wie folgt gefasst:

*) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5